

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitervorschlag: BGH 5 StR 63/03, Beschluss v. 08.07.2003, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 5 StR 63/03 - Beschluss vom 8. Juli 2003 (LG Hamburg)

Nachträgliche Gewährung rechtlichen Gehörs (Bestätigung des Eingangs der Gegenerklärung).

§ 33a StPO; § 349 Abs. 3 Satz 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Anträge der Verurteilten auf Gewährung nachträglichen rechtlichen Gehörs werden zurückgewiesen.

Gründe

Der Senat hat durch Beschuß vom 8. Mai 2003 die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts 1 Hamburg vom 27. August 2002 nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Er hat dabei, wie die Senatsvorsitzende den Verteidigern bereits mitgeteilt hat, den Schriftsatz des Rechtsanwaltes S. vom 22. April 2003 und den Schriftsatz des Rechtsanwaltes K vom 28./30. April 2003 berücksichtigt.

Für ein Verfahren nach § 33a StPO besteht danach kein Raum. Schließlich ist zu bemerken, daß der Senat in seinen 2 nach § 349 Abs. 2 StPO gefaßten Beschlüssen das Vorliegen einer Gegenerklärung des Beschwerdeführers (§ 349 Abs. 3 Satz 2 StPO) regelmäßig nur dann ausdrücklich bestätigt, wenn die Gegenerklärung erst kurz vor der Senatsentscheidung abgegeben worden ist, so daß der Beschwerdeführer ernsthafte Zweifel an der Berücksichtigung seiner Gegenerklärung hegen könnte.